

Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß*

Im Mittelpunkt der EU-Außenwirtschaftspolitik von Mitte 2015 bis Mitte 2016 standen in der öffentlichen Wahrnehmung die Verhandlungen mit den USA, die zu einem transatlantischen Handels- und Investitionsschutzabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) führen sollen. Bis zum Juli 2016 fanden hierzu 14 Verhandlungsrunden statt. Öffentliche Aufmerksamkeit erhielt auch weiterhin das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (CETA)), dessen Unterzeichnung für Ende Oktober und vorläufige Anwendung für Februar 2017 ansteht. Weitgehend unbehelligt von öffentlicher Aufmerksamkeit führte die Kommission die Verhandlungen mit vielen weiteren Staaten fort und trieb eine unionale Luftverkehrspolitik voran¹, die auch ein Mandat für die Kommission bringen soll, künftig zentrale EU-weite Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten auszuhandeln.

Im Oktober 2015 präsentierte die Kommission die nunmehr überarbeitete Handelsstrategie der Union unter dem Titel „Handel für alle“², um die sie vom Rat der Europäischen Union ersucht worden war³, und die auch eine eigene Investitionsschutzpolitik konturiert. Fortbestehende Schwierigkeiten im internationalen Handel, neue Herausforderungen etwa der Rohstoff- und Energieversorgung und durch globale Wertschöpfungsketten, aber auch Schwierigkeiten in der Vermittlung der Handelspolitik der Europäischen Union gegenüber der Öffentlichkeit (Stichwort: Transparenz der Verhandlungen) erforderten eine Aktualisierung der bisherigen EU-Handelsstrategie „Handel, Wachstum, Weltgeschehen“ aus dem Jahr 2010.⁴ An dieser Agenda wird auch nach dem Brexit-Votum festgehalten.

Die Europäische Union war weiterhin aktiv am Geschehen in der Welthandelsorganisation (WTO) und in den mehrseitigen Verhandlungen zu einem neuen Dienstleistungsabkommen beteiligt. Daneben entwickelten sich weitere Legislativbemühungen in der Handelspolitik.

* Der Autor dankt Dr. Simon Hümmrich-Welt, Corinna Kreissl und Marie Tholl für vorbereitende Recherchen.

1 Siehe Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM (2015) 613.

2 Europäische Kommission: Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik, Oktober 2015, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153880.PDF (letzter Zugriff: 5.10.2016).

3 Vgl. Wolfgang Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch Europäische Integration 2015, S. 263-268.

4 Vgl. Wolfgang Weiß: Vertragliche Handelspolitik, in: Andreas von Arnould (Hrsg.): Europäische Außenbeziehungen, Baden-Baden 2014, S. 515-586, hier Randnummer 44 ff.

Streit um die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von CETA

Die Europäische Kommission legte nach dem Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung („legal scrubbing“) zum Ende Februar 2016 den endgültigen Text zunächst in englischer Sprache vor.⁵ Seit Sommer 2016 existieren auch die übrigen Sprachfassungen. Im Oktober 2016 steht die Beschlussfassung im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des CETA und das weitere Abschlussverfahren an. Die Kommission hat dem politischen Druck nachgegeben und den Abschluss von CETA als gemischtes Abkommen vorgeschlagen, will aber gemäß ihrer Ansicht an der vollumfänglichen vorläufigen Anwendung des CETA festhalten.⁶ Allerdings hat sich der Rat mittlerweile klar auf eine bloß teilweise vorläufige Anwendung festgelegt. Insbesondere die Investitionsgerichtsbarkeit soll keine vorläufige Anwendung erfahren. Der genaue Umfang der vorläufigen Anwendung ist aber nicht zuletzt infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)⁷ noch nicht abschließend geklärt. In dem Urteil hat das BVerfG der Bundesregierung aufgetragen, dafür zu sorgen, dass der Umfang der vorläufigen Anwendung nicht über die Zuständigkeiten der Europäischen Union hinausgeht. Der Senat ging davon aus, dass auch die Vorschriften zum Seeverkehr, zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und zum Arbeitsschutz nicht von der vorläufigen Anwendung erfasst werden. Die Auseinandersetzung um CETA hat zu einer intensiven Debatte über die Relevanz parlamentarischer Entscheidungen geführt, da die vorläufige Anwendung ohne Mitwirkung nationaler Parlamente erfolgt und nicht sichergestellt ist, dass die verweigerte Zustimmung eines nationalen Parlaments zu CETA Auswirkungen auf seine vorläufige Anwendung hat. Schwierigkeiten bei der Verabschiedung des CETA in den nationalen Parlamenten zeichneten sich früh ab. Sie bestehen bis zuletzt in Belgien aufgrund des ablehnenden Votums des wallonischen Parlaments. Die ursprünglich für den 18. Oktober 2016 vorgesehene Beschlussfassung im Rat über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des CETA konnte daher nicht erfolgen.⁸

Luxemburger Rechtsprechung zur EU-Außenhandelszuständigkeit

Grundlegend bedeutsame Judikatur zu diesem Politikfeld erging im Berichtszeitraum nicht. Das von der Kommission schon vor über einem Jahr beantragte Gutachten beim Gerichtshof der Europäischen Union über die Reichweite der EU-Zuständigkeiten für den Abschluss von umfangreichen Handelsabkommen anhand des Freihandelsabkommens mit Singapur⁹ wird frühestens Anfang 2017 vorliegen. Von diesem Gutachten werden wichtige

5 European Commission: Comprehensive Economic and Trade Agreement, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf (letzter Zugriff: 5.10.2016).

6 Siehe dazu die Kommissionsvorschläge COM (2016) 443, 444 und 470; Zur Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens der Kommission vgl. Wolfgang Weiß: Stellungnahme bei der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags am 5.9.2016, abrufbar unter: http://www.bundestag.de/blob/438052/9f45bd9ca1de30f51726df5d391b8702/stgn_weiss-data.pdf (letzter Zugriff: 5.10.2016).

7 Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 13. Oktober 2016, 2 BvR 1368/16 u.a.

8 Das wallonische Parlament hat im April 2016 der wallonischen Regierung aufgegeben, der belgischen Regierung kein Mandat für den Abschluss von CETA zu gewähren. Das holländische Parlament hat am 28. April 2016 eine vorläufige Anwendung von CETA wegen der unklaren Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und ihren Mitgliedstaaten abgelehnt und seine Anhörung vor der Zustimmung zu einer vorläufigen Anwendung durch die Regierung gefordert. Vgl. Daniela Vincenti: CETA runs into trouble with Dutch, Walloon parliaments, in: Euractiv.com, 29.4.2016.

9 Siehe Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV, Gutachten 2/15, in: Amtsblatt der EU C 363, 3. November 2015.

Impulse für die Klärung des Umfangs der EU-Zuständigkeit für den alleinigen Abschluss von Freihandels- und Investitionsabkommen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten erwartet, die auch Relevanz für den anstehenden Abschluss des CETA haben werden. Die Kommission hofft insoweit, ihre Rechtsansicht umfassender alleiniger EU-Zuständigkeiten durchzusetzen. Auf dieser Linie ist auch eine anhängige Klage der Kommission gegen den Rat hinsichtlich der Überarbeitung des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (Rechtssache C-389/15). Der Rat hat insoweit in einem Beschluss die Mitgliedstaaten zu Verhandlungsführern eingesetzt. Die Kommission sieht hingegen die Angelegenheit als von der alleinigen Zuständigkeit der Union nach Art. 207 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus der Gemeinsamen Handelspolitik abgedeckt an, sodass alleine die Kommission Verhandlungsführerin sein dürfe.

Legislative Entwicklungen

Die Kommission nutzte die jüngere Gegenwart für die schon länger verfolgten Neukodifizierungen der für den Außenhandel relevanten, in den letzten Jahren wiederholt punktuell, vor allem bedingt durch die infolge des Vertrags von Lissabon gebotene Reform des Komitologiewesens auch für das Politikfeld des Außenhandels¹⁰, veränderten Verordnungen. So wurde die Handelshemmnisverordnung 3286/94 neu kodifiziert als Verordnung 2015/1843.¹¹ Die gemeinsame Einfuhrregelung der Verordnung 260/2009 wurde kodifiziert als Verordnung 2015/478¹², die Ausfuhrregelung der Verordnung 1061/2009 als Verordnung 2015/479.¹³

Auch erfolgte eine Neukodifizierung der Antidumpingverordnung¹⁴, ohne jedoch die seit Jahren beabsichtigte Novellierung der Handelsschutzinstrumente und auch des Antidumpingrechts¹⁵ abschließen zu können. Das Europäische Parlament hatte die Neuordnung des Antidumpingrechts im April 2014 beschlossen. Im Rat der Europäischen Union besteht aufgrund fortbestehender Meinungsunterschiede keine Einigkeit, nicht zuletzt aufgrund grundsätzlicher Divergenzen über die richtige Handelspolitik.¹⁶ Zuletzt zeigten sich vorsichtige Hinweise, dass die Mitgliedstaaten sich aufeinander zubewegen.¹⁷ Das Bemühen Chinas auf eine bisher von der Europäischen Union abgelehnte Anerkennung als Marktwirtschaft hält das Thema auf der Agenda; im Mai 2016 drängte das Europäische

10 Dazu die detaillierten Regelungen in der Verordnung 37/2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen vom 15. Januar 2014, in: Amtsblatt der EU L 18, 21. Januar 2014.

11 Verordnung 2015/1843 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vom 6. Oktober 2015, in: Amtsblatt der EU L 272, 16. Oktober 2015.

12 Verordnung 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung vom 11. März 2015, in: Amtsblatt der EU L 83, 27. März 2015.

13 Verordnung 2015/479 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung vom 11. März 2015, in: Amtsblatt der EU L 83, 27. März 2015.

14 Verordnung 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern vom 8. Juni 2016, in: Amtsblatt der EU L 176, 30. Juni 2016.

15 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, COM (2013) 192.

16 Zu den Vorschlägen näher Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen (Fn. 3), 2015, S. 264-265.

17 Vgl. Bulletin Quotidien Europe: Nr. 11549 vom 12.5.2016, Nr. 11551 vom 14.5.2016, Nr. 11570 vom 11.6.2016.

Parlament auf eigene Berechnungsregeln für die Dumpingspanne bei chinesischen Einfuhren¹⁸; die Kommission hat daraufhin im Juli 2016 einen neuen Vorschlag der Kommission zur Berechnung der Dumpingspanne für Staaten, die nicht als Marktwirtschaften anerkannt werden, angekündigt.¹⁹ Die chinesischen Stahlüberkapazitäten sollen im Rahmen eines OECD-Forums erörtert werden, auf das die Europäische Union und die USA drängen. Die Antisubventionsverordnung wurde gleichfalls ohne inhaltliche Änderungen neu kodifiziert.²⁰

Der von der Kommission im Interesse eines gleichberechtigten wechselseitigen Zugangs zu den Beschaffungsmärkten vorgelegte Entwurf über den Zugang zum Vergabemarkt, mit dem die EU-Position in den Verhandlungen mit Drittstaaten über den Zugang von EU-Anbietern zu deren Beschaffungsmärkten gestärkt und die Rechtssituation von Bietern aus Drittstaaten in der Europäischen Union geklärt werden sollte²¹, wurde infolge von Uneinigkeiten im Rat nachgebessert²², um die befürchteten negativen Effekte einer Verschlechterung des Zugangs von Bietern bestimmter Drittstaaten abzumildern. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Gesetzgebungsverfahren ist derzeit auch eine Verordnung, mit der die Europäische Union den Handel von Rohstoffen wie Zinn oder Gold aus Konfliktgebieten einschränken will, um die dadurch bedingte Kriegsfinanzierung zu beenden.²³

Die neue handelspolitische Strategie „Handel für alle“

Im Oktober 2015 hat die Kommission die neue handelspolitische Politik der Europäischen Union vorgelegt, die – ausweislich ihres Untertitels – eine Dynamik hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik entfachen soll. Ihre drei Kernprinzipien sind Effektivität, Transparenz und Werte. Das lässt deutlich werden, dass die neue Strategie der intensiven öffentlichen Kritik an einer rein wachstumsorientierten Sichtweise der Handelspolitik Rechnung tragen soll. Die neue Handels- und Investitionsstrategie der Europäischen Union platziert die Handelspolitik gezielter als bisher in den Kontext auch anderer Politikfelder. Insoweit wird insbesondere der wechselseitige Bezug von Handels- und Entwicklungspolitik betont. Die Nachhaltigkeit von Handelsbeziehungen erhält besondere Aufmerksamkeit. Die neuen Freihandelsabkommen der Europäischen Union – nicht nur mit Entwicklungsländern – werden daher durchweg auch Kapitel zu Handel und nach-

18 Vgl. Bulletin Quotidien Europe: Nr. 11550 vom 13.5.2016.

19 Vgl. Bulletin Quotidien Europe: Nr. 11598 vom 21.7.2016.

20 Siehe Verordnung 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern vom 30. Juni 2016, in: Amtsblatt der EU L 176, 30. Juni 2016.

21 Siehe Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern, COM (2012) 124.

22 Siehe Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern, COM (2016) 34.

23 Siehe Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, COM (2014) 111.

haltiger Entwicklung enthalten, die dann die Arbeits- und Umweltbedingungen einbeziehen. Der Rat der Europäischen Union hat hierzu hervorgehoben, dass die Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union zur Förderung nachhaltiger Entwicklung, von Menschenrechten und Good Governance beitragen soll. In Umsetzung dieser Verpflichtung wurde im Freihandelsabkommen mit Vietnam die Zivilgesellschaft in die Durchsetzung von Handelsregeln mit einbezogen. Die Werteorientierung soll sich in Antikorrupsionsregelungen niederschlagen.

In Fortsetzung der pragmatischen Linie der Handelspolitik seit 2010 wird der Schwerpunkt der handelspolitischen Fokussierung der Europäischen Union auf den asiatisch-pazifischen Raum gelegt, als der wachstumsstärksten Weltregion. Demgemäß sollen weitreichende Abkommen mit China, Australien, Neuseeland sowie den Ländern Südasiens angestrebt werden. Auch soll Sorge getragen werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Verbraucher besser von den Handelsvorteilen profitieren können. Die Partizipation von KMUs an Handelsvorteilen aus den Freihandelsabkommen der Europäischen Union wird eine vordringliche Aufgabe, deren Umsetzung durch insoweit spezifische Bestimmungen in künftigen Abkommen vorangetrieben wird.

Die Europäische Union in den WTO-Verhandlungen und der Streitbeilegung

Die Europäische Union war und ist weiterhin aktiv bei dem Bemühen, im Rahmen der WTO wenigstens einen Teil der Doha-Runde zum Abschluss zu bringen. Das in Bali erzielte Übereinkommen zu den Handelserleichterungen (Trade Facilitation Agreement) wurde vom Europäischen Parlament genehmigt. Die zehnte WTO-Ministerkonferenz in Nairobi im Dezember 2015 brachte – nach dem Bali-Paket aus 2013 – ein paar weitere Ergebnisse, vor allem im Bereich des Agrarhandels, für den sich die Staaten auf ein abgestuftes Ende von Exportbeihilfen einigen konnten. Bei den internen Subventionen wurden keine Fortschritte erzielt, und den Entwicklungsländern wird weiterhin die Möglichkeit zu Schutzzöllen gegen Agrareinfuhren und zu Nahrungsmittelhilfen gewährt. Ferner wurde die Position der ärmsten Staaten der Welt durch Sonderregeln im Waren- und Dienstleistungsverkehr gestärkt; hier kommt ihnen insbesondere ein großzügigeres System an Ursprungsregeln zugute. Ferner wurde der zollfreie Handel im Informationstechnologiebereich durch Ausweitung des ITA-Abkommens (Information Technology Agreement) vorangebracht. Damit liegt die erste WTO-Zollsenkungsvereinbarung seit 18 Jahren vor, die völlige Zollfreiheit bis 2024 bringen soll.

Offen bleibt das weitere Schicksal der Doha-Runde. Den Dissens hierüber hat die Nairobi-Ministererklärung erstmals offen gelegt.²⁴ Insbesondere die Industrieländer arbeiten – neben der Umsetzung der Nairobi-Einigungen und der Weiterverfolgung der für sie relevanten Doha-Themen wie Marktzugang von Industriegütern und Ausbau der Dienstleistungsliberalisierung – an einem neuen Fokus der Verhandlungen in der WTO, die sich neuen Fragen, etwa des digitalen Handels oder des Verhältnisses zu multilateralen Umweltschutzvereinbarungen und Investitionsschutz, zuwenden sollen.

Die Europäische Union nutzte wieder intensiv das WTO-Streitbeilegungssystem. So hat die Europäische Union Russland wegen Einfuhrbeschränkungen für Schweine und aus Schweinefleisch hergestellter Produkte erfolgreich verklagt (DS475). Das Panel entschied im August 2016, dass ein EU-weites Einfuhrverbot mit den Verpflichtungen aus dem SPS-Abkommen nicht vereinbar ist, weil die afrikanische Schweinepest nicht in der ganzen

24 Vgl. Textziffer 30 der Nairobi Ministerial Declaration, WT/MIN(15)/DEC, 19. Dezember 2015.

Europäischen Union aufgetreten war. Auch die Klage wegen unrichtiger Anwendung der Zollzugeständnisse Russlands bezüglich bestimmter Agrar- und Industrieprodukte (DS485) war teilweise erfolgreich. In der Beschwerde gegen russische Antidumpingzölle zulasten von Leichtlastwagen aus Deutschland und Italien (DS479) wird der Panelbericht für Ende 2016 erwartet, ebenso in der Beschwerde gegen Brasilien wegen steuerlicher Vorteile, die anderen Handelspartnern im Automobilssektor und bei der Elektroindustrie gewährt werden (DS472) und in der Beschwerde gegen US-Steueranreize für Zivilluftfahrzeuge (DS487). Neu angestrengt hat die Europäische Union Beschwerden gegen China wegen Ausfuhrbeschränkungen bei Rohstoffen (DS509; in Konsultation) und gegen Kolumbien wegen Spirituosen (DS502).

Die Beschwerde Argentiniens gegen EU-Antidumpingzölle auf Biodieseleinfuhren (DS473) war teilweise erfolgreich. In ihrer Kalkulation der Dumpingspanne hatte die Europäische Union Fehler bei der Berechnung der Herstellungskosten gemacht. Die Europäische Union hat den Appellate Body angerufen. Auch das auf Betreiben Chinas eingesetzte Compliance-Panel und der Appellate Body-Bericht hierzu, die die Umsetzung eines früheren WTO-Streitbeilegungsberichts durch die Europäische Union bewerteten, stellten fortwährende Verletzungen des Antidumpingrechts durch die Europäische Union zulasten chinesischer Stahlprodukte fest (DS397/RW). Umgekehrt bestätigte der Appellate Body weitgehend die Verletzungen des Antidumpingrechts durch China wegen Stahlröhreneinfuhren aus der Europäischen Union (DS454, 460), die ein Panel auf Betreiben der Europäischen Union festgestellt hatte.

Die wechselseitigen Streitigkeiten um Flugzeugsübvencionierung zwischen Europäischer Union und USA wegen der Beihilfen an Airbus beziehungsweise Boeing (DS316, DS 353) befinden sich im Compliance-Verfahren; ihr Abschluss ist nicht vor Ende 2016 zu erwarten.

In den laufenden Verfahren Indonesiens (DS442) gegen die Europäische Union wegen Antidumpingzöllen gegen Ethylalkohole, Chinas wegen EU-Zollmaßnahmen auf bestimmte Geflügelprodukte (DS492) und Pakistans wegen EU-Abwehrmaßnahmen gegen bestimmte Polyäthylene (DS486) ergehen die Entscheidungen frühestens Ende 2016, in der Beschwerde Russlands gegen das dritte EU-Energiepaket (DS476) ist der Panelbericht für Mai 2017 angekündigt. Ebenso soll die Beschwerde Indonesiens wegen EU-Antidumpingmaßnahmen auf Biodiesel (DS480) bis Juli 2017 entschieden sein. Weitere Beschwerden gegen die Europäische Union werden von Russland wegen der EU-Berechnungsmethode für die Dumpingmarge betrieben. Bei der ursprünglichen Beschwerde (DS474) steht die Panelbesetzung noch immer aus. Die Ergänzung (DS494) befindet sich im Konsultationsverfahren. Die Panelbesetzung steht gleichfalls noch immer aus für das von der Europäischen Union seit 2013 betriebene Verfahren gegen russische Recyclingabgaben auf Autos aus der Europäischen Union (DS462). Insgesamt haben sich die Handelsstreitigkeiten der Europäischen Union mit China eher wieder intensiviert, während die mit Russland tendenziell zurückgehen.²⁵

25 Ein Überblick über den Stand aller Streitbeilegungsverfahren der Europäischen Union als Klägerin oder Beklagte mit Stand Februar 2016 ist abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154243.pdf (letzter Zugriff: 15.9.2016).

Die Europäische Union in plurilateralen Verhandlungen

Die Verhandlungen über ein neues internationales Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement, TiSA), an denen auch die Europäische Union beteiligt ist und die seit April 2013 außerhalb des WTO-Rahmens ablaufen, haben mittlerweile die 19. Runde erreicht. Die Agenda ist breit und reicht von digitalem Handel über Telekommunikations-, Finanz-, und Verkehrsleistungen bis hin zu Vorgaben für die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen (GATS Mode 4) und eine eigene institutionelle Struktur (TiSA-Ausschuss). Die Europäische Union will auch Vorgaben für die öffentliche Beschaffung in das Abkommen einfügen. Das Abkommen zielt auf im Vergleich zum GATS erweiterte Liberalisierungen im Dienstleistungssektor, will aber auch die Qualität der Leistungen sichern und Ausnahmereiche von der Liberalisierung zulassen. Die Europäische Union hält einen Abschluss bis Jahresende für möglich. Das Europäische Parlament hat die Kommission angehalten, den Verbraucherschutz, die Sorge um öffentliche Dienstleistungen und die nationalen Regulierungszuständigkeiten in die Verhandlungen einzubeziehen. Erste Forderungen nach mehr Transparenz der Verhandlungen wurden bereits laut.

Das Vorhaben der Europäischen Union, die Bemühungen für eine völlige Zollfreiheit des Handels mit umweltfreundlichen Produkten (Environmental Goods Agreement, EGA) auf der Nairobi-Ministerkonferenz zum Abschluss zu bringen, konnte nicht umgesetzt werden. Allerdings kommen die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und 16 weiteren WTO-Mitgliedern gut voran. Man hofft auf einen Abschluss bis Ende 2016.

Die Verhandlungen zum TTIP

Die Verhandlungen zum TTIP mit den USA wurden intensiv weiter betrieben, doch noch fehlt es trotz langsamer Annäherung an Einigungen in den Verhandlungskapiteln. Zuletzt wurden geringe Fortschritte nur in den am wenigsten umstrittenen Bereichen wie Zoll-erleichterungen, Regulierungszusammenarbeit, technische Handelsbarrieren, phytosanitäre Maßnahmen sowie gegenseitige Anerkennung von guter Herstellungspraxis im Pharmabereich gemeldet. Nach wie vor sind die Marktzugangsfragen für Waren und Dienstleistungen und zum Öffentlichen Vergabewesen die problematischsten Verhandlungsthemen. Die öffentliche Kritik an TTIP hat sich intensiviert und jüngst hat sich der deutsche Wirtschaftsminister Gabriel von TTIP distanziert, indes im Gegensatz zur Europäischen Union, die sich zunächst weiter um einen Abschluss der Verhandlungen bis Jahresende 2016 bemühte, mittlerweile aber die Unerreichbarkeit dieses Ziels erkannt hat. Die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hat die laufende Berichterstattung über den Verhandlungsfortgang ausgeweitet und im November 2015 einen Vorschlag für ein Investitionsgerichtssystem vorgelegt, der ähnlich den Regelungen im CETA-Abkommen die Errichtung stärker an öffentlichen Gerichten orientierter Investitionsgerichte verfolgt. Es soll ein dauerhaftes Schiedsgericht aus beständig tätigen Richtern eingerichtet werden, das sich als Modell für die Reform der Schiedsmechanismen auch in anderen Investitionsabkommen eignet. Darauf haben sich die USA aber bislang nicht zubewegt. Sie lehnen insbesondere ein Berufungsgremium und Beschränkungen der Richterauswahl ab. Ob es nach der Oktoberrunde vor dem Jahresende zu einer weiteren Verhandlungsrunde kommt, ist derzeit offen.

Weitere Handels- und Investitionsschutzvereinbarungen

Die Europäische Union verhandelt trotz der Schwierigkeiten mit CETA und TTIP mit etlichen weiteren Partnern wie Malaysia, Marokko, Japan und Indien und neuerdings mit Tunesien und Mexiko über umfangreiche, den Investitionsschutz einschließende Abkommen. Verhandlungen mit Chile, Australien und Neuseeland sind in Vorbereitung. Auch die Verhandlungen zu einem umfangreichen Investitionsabkommen mit China, das den Marktzugang einschließt, und mit Myanmar schreiten fort. Das Abkommen mit Vietnam ist unterschriftsreif, und auch das zu Singapur liegt vor, allerdings wegen des eingangs erwähnten Gutachtenantrags bis zur Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union auf Eis.

Das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, das bezüglich seiner Handelsregelungen vorläufig angewendet wird, ist in den Niederlanden in einem Referendum abgelehnt worden. Das Referendum ist allerdings nicht verbindlich für das Parlament.

Weiterführende Literatur

Evita Schmiege/Bettina Rudloff: Die Zukunft der WTO nach der Ministerkonferenz in Nairobi, SWP-Aktuell 9/2016.

Eva Schmitt/David Kabus: Die EU als Liberalisierungsakteu in der WTO, *Integration* 2015, S. 214-230.